

# Freundes- und Förderkreis des Antikenmuseums der Universität Leipzig

## - Satzung -

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Freundes- und Förderkreis des Antikenmuseums der Universität Leipzig nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz e. V. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Antikenmuseums der Universität Leipzig und die hierfür erforderliche Beschaffung der Mittel. Die Sammlung von Originalen und Abgüssen antiker Kunst soll zu einem vielseitigen Instrument archäologischer Forschung und Lehre ausgebaut und der Öffentlichkeit, z. B. zur Förderung der Erziehungs- und Erwachsenenbildung durch museumspädagogische Aktivitäten erschlossen werden. Dies geschieht auch durch die Organisation von Führungen, Vorträgen und Exkursionen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können unabhängig von Nationalität, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz, politischer und konfessioneller Auffassung alle Personen über 7 Jahre sowie juristische Personen (Korporationen, Firmen) werden, die die Vereinssatzung als bindend anerkennen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Eltern erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### § 5 Austritt von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch schriftliche Austrittserklärung (jeweils bis 31. 12. für das Folgejahr), Ausschluß oder Tod.

### § 6 Ausschluß von Mitgliedern

Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Streichung aus der Mitgliedsrolle bei vergeblich angemahnter einjähriger Beitragsversäumnis oder durch Vorstandsbeschuß bei grober Schädigung des Vereins oder seines Ansehens. Der Ausgeschlossene kann hiergegen die Mitgliedsversammlung anrufen; deren Votum mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist endgültig.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung unter Angabe von mindestens einem Fünftel der Mitgliedschaft schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Mitglieder unter 18 Jahren haben keine Stimme.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich. Die nicht erschienenen Mitglieder müssen innerhalb eines Monats ihre schriftliche Zustimmung geben.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen im allgemeinen durch Handheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über alle Beschlüsse einer Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Direktor des Antikenmuseums erhält im Vorstand die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden und unterliegt nicht der Wahl. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit. Der erste Vorsitzende und der Direktor des Antikenmuseums vertreten den Verein nach außen. Jeder von den beiden ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bis zur Neuwahl muß sich der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder

ergänzen. Bei Stiftungen und Leihgaben von Kunstwerken entscheidet der Vorstand über Annahme oder Ablehnung und klärt mit dem Eigentümer, ob der Kunstgegenstand in die Lehrsammlung oder in die Schauräume des Museums eingegliedert werden soll.

#### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. 12. 1994.

#### **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit neun Zehntel der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.